

---

**Ordnung  
des Instituts für Politikwissenschaft (IfP)  
der Philosophischen Fakultät  
der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 11. Juli 2008**

Auf Grund von § 89 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521) hat der Senat der TU Chemnitz folgende Institutsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Institutsrat
- § 6 Vorstand
- § 7 Geschäftsführender Direktor
- § 8 Schlussbestimmungen

### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Das Institut für Politikwissenschaft (nachfolgend "IfP") ist eine unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät der TU Chemnitz gebildete wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 89 SächsHG.
- (2) Das IfP umfasst die Professuren
1. Politische Theorie und Ideengeschichte,
  2. Politische Systeme, politische Institutionen,
  3. Internationale Politik,
  4. Europäische Regierungssysteme im Vergleich.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das IfP unterstützt innerhalb der Philosophischen Fakultät die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf den Arbeitsgebieten der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren. Aufgaben des IfP sind hierbei vor allem die Schaffung der organisatorisch-technischen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle disziplinäre Tätigkeit, die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit, die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterbildung.
- (2) Das IfP übernimmt die Ausbildung
1. im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und im Masterstudiengang Politik in Europa,
  2. in den Magister- und Promotionsfächern des Faches Politikwissenschaft,
  3. durch Modulzulieferung für andere Studiengänge.

### **§ 3 Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder des IfP sind:
1. die Inhaber der dem Institut angehörenden Professuren,
  2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 SächsHG), sowie die akademischen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 SächsHG) und die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 4 SächsHG),
  3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem IfP als Mitglieder zugeordnete Personen.
- (2) Angehörige des IfP sind durch Beschluss des Institutsrates dem IfP zugeordnete Personen, die Angehörige der TU Chemnitz im Sinne des § 65 Abs. 3 SächsHG sind.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen des IfP haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des IfP anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

#### **§ 4 Organe**

Organe des IfP sind:

1. der Institutsrat,
2. der Vorstand und
3. der geschäftsführende Direktor.

#### **§ 5 Institutsrat**

(1) Der Institutsrat besteht aus den Inhabern der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren und je einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, der Studenten und der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder des IfP (§ 3) wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des Institutsrates, soweit sie ihm nicht bereits Kraft Satzung angehören, für die Dauer von drei Jahren. Das Mitglied der Gruppe der Studenten wird für ein Jahr gewählt. Gehört dem Institut kein Student als Mitglied an, wird der Vertreter der Gruppe der Studenten im Institutsrat von den Fakultätsratsmitgliedern der Gruppe der Studenten vorgeschlagen und gewählt. Gewählt werden kann nur, wer in Politikwissenschaft eingeschrieben ist. Die Wahlen werden in entsprechender Anwendung der §§ 68 und 69 SächsHG unter der Aufsicht des Dekans der Philosophischen Fakultät durchgeführt.

(3) Der Institutsrat ist zuständig für

1. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des IfP von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der TU Chemnitz oder die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät oder diese Institutsordnung nichts anderes bestimmt ist,
2. den Beschluss einer Benutzungsordnung für die Einrichtungen des IfP mit Zustimmung des Fakultätsrates auf Vorschlag des Institutsvorstandes,
3. die Beratung der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, bei denen das IfP maßgeblich beteiligt ist, sowie Empfehlungen an die betroffenen Fakultätsräte,
4. Beschlüsse über Planung und Durchführung des Lehrangebots des IfP auf Vorschlag des Institutsvorstandes,
5. Beschlüsse über die Organisation von Forschungsprojekten auf Vorschlag des Institutsvorstandes,
6. Empfehlungen zu Lehr- und Forschungsberichten,
7. Empfehlungen an den Senat zur Änderung dieser Institutsordnung.

(4) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Jahr. Er kann Anträge zu Vorstandssitzungen stellen.

#### **§ 6 Vorstand**

(1) Das IfP wird durch einen Vorstand geleitet, dem die Inhaber der drei Professuren des Instituts angehören.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

1. die Wahl des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters,
2. Empfehlungen zu Änderungen der Institutsordnung,
3. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem IfP zugewiesen werden sollen,
4. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem IfP zugewiesen sind,
5. die Entscheidung über die Verwendung der dem IfP zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem IfP zugewiesenen Haushaltsmittel,
6. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
7. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in dem vom IfP betreuten Fachgebieten,
8. Förderung des Informationsaustauschs über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
9. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
10. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 33 SächsHG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des IfP beansprucht werden.

(3) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.

**§ 7****Geschäftsführender Direktor**

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Direktor und einen Stellvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Kommt eine Wahl nicht zustande, so ist sie binnen vier Wochen zu wiederholen. Kommt auch dann keine Wahl zustande, so bestellt der Dekan bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes einen kommissarischen geschäftsführenden Direktor.
- (2) Der geschäftsführende Direktor oder sein Stellvertreter können nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Im Falle des Rücktritts erfolgt binnen vier Wochen eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (3) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das IfP nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Institutsrates und des Vorstandes.
- (4) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der geschäftsführende Direktor bei dringendem Handlungsbedarf Entscheidungen treffen, wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.
- (5) Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er führt dessen Beschlüsse aus. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.
- (6) Der geschäftsführende Direktor ist zugleich Vorsitzender des Institutsrates.
- (7) Daueraufgaben der Institutsverwaltung können einem Institutsassistenten übertragen werden.

**§ 8****Schlussbestimmungen**

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 11 Juni 2008 und des Beschlusses des Senats vom 8 Juli 2008.

Chemnitz, den 11. Juli 2008

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes